

# Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



---

II 2025 61

## Entscheid vom 13. November 2025

---

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident  
Dr.oec. Andreas Risi, Richter  
Dr.iur. Frank Lampert, Richter  
MLaw Mirjam Grbac, a.o. Gerichtsschreiberin

---

Parteien

A.\_\_\_\_\_, 8808 Pfäffikon,  
Beschwerdeführerin,

**gegen**

**Unia Arbeitslosenkasse, Kompetenzzentrum D-CH West,  
Monbijoustrasse 61, Postfach 3398, 3001 Bern,  
Vorinstanz,**

---

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Anspruch auf Arbeitslosen-  
entschädigung)

## **Sachverhalt:**

**A.** A.\_\_\_\_\_ (Jg. 1961) wurde am 23. Mai 2025 zur Arbeitsvermittlung für ein Vollzeitpensum im Bereich Organisationsberaterin angemeldet (Vi-act. 40). Am 23. Mai 2025 stellte sie Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) ab 7. April 2025 (Vi-act. 37). Dies nachdem ihr am 19. März 2025 ihre am 1. Juli 2015 angetretene Anstellung als Stellvertretende Geschäftsführerin bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH per 30. Juni 2025 gekündigt wurde (Vi-act. 34, 35). Bei der Arbeitgeberin war A.\_\_\_\_\_ Gesellschafterin mit der Hälfte der Stammanteile (der Ehemann hielt die andere Hälfte) und sie war im Handelsregister als Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift eingetragen. Am 7. April 2025 wurde über die Arbeitgeberin der Konkurs eröffnet; das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Einzelrichters vom 22. Mai 2025 mangels Aktiven eingestellt (vgl. [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch); eingesehen am 14.10.2025).

**B.** Am 4. Juni 2025 informierte die Unia Arbeitslosenkasse (nachfolgend Kasse) A.\_\_\_\_\_, damit sie ihren Leistungsanspruch abklären könne, benötige sie so rasch als möglich Unterlagen von ihr (Vi-act. 38). Am 16. Juni 2025 reichte A.\_\_\_\_\_ Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate sowie die Jahreslohnausweise 2024 und 2025 ein, welche ihre Lohnzahlungen vollständig dokumentieren würden, sowie zusätzlich die Bestätigung ihrer Lohnforderung durch das Konkursamt (Vi-act. 23, 25, 26, 27). Am selben Tag forderte die Kasse A.\_\_\_\_\_ auf, weitere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Lohnfluss einzureichen (Vi-act. 28). Mit Schreiben vom 23. Juni 2025 verweigerte A.\_\_\_\_\_ die Einreichung weiterer Unterlagen und verlangte eine schriftliche Antwort und Klärung der rechtlichen Positionen bis spätestens 27. Juni 2025 (Vi-act. 19). Hierauf verfügte die Kasse am 24. Juni 2025 die Abweisung des Antrages auf ALE per 23. Mai 2025 (Vi-act. 18).

**C.** Am 7. Juli 2025 erhob A.\_\_\_\_\_ Einsprache (Vi-act. 15), welche die Kasse mit Entscheid vom 21. August 2025 abwies (Vi-act. 5).

**D.** A.\_\_\_\_\_ reicht am 4. September 2025 beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz fristgerecht Beschwerde ein mit den Anträgen:

1. Der Einspracheentscheid der UNIA vom 21. August 2025 sowie die Verfügung vom 26. Juni 2025 [recte 24.6.2025] seien aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ab 23. Mai 2025 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) hat.

3. Die Arbeitslosenkasse UNIA sei zu verpflichten, die Arbeitslosenentschädigung ab 23. Mai 2025 vollumfänglich nachzuzahlen, zuzüglich 5 % Verzugszins (Art. 26 Abs. 2 ATSG).
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

**E.** Mit Vernehmlassung vom 24. September 2025 beantragt die Vorinstanz:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Der Einspracheentscheid vom 21. August 2025 sei zu bestätigen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin.

### **Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

**1.** Strittig und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht den Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung verweigert hat.

**1.1** Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie a) ganz oder teilweise arbeitslos ist; b) einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat; c) in der Schweiz wohnt; d) die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) vom 20. Dezember 1946 noch nicht erreicht hat; e) die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist; f) vermittlungsfähig ist g) die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0] vom 25.6.1982).

Vorliegend sind weder die Arbeitslosigkeit, der anrechenbare Arbeitsausfall, noch der Wohnsitz, das Alter oder die Vermittlungsfähigkeit und Erfüllung der Kontrollvorschriften strittig. Strittig ist die Erfüllung der Beitragszeit.

**1.2** Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG).

**1.3** Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Als Beitragsmonat zählt jeder volle Kalendermonat, in dem der Versicherte beitragspflichtig ist (Art. 11 Abs. 1 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02] vom 31.8.1983).

**1.4** Die arbeitslose Person macht ihren Entschädigungsanspruch bei einer Kasse geltend, die sie frei wählen kann (Art. 20 Abs. 1 AVIG). Für die erste Kontrollperiode während der Rahmenfrist sowie bei jeder erneuten Arbeitslosigkeit, die nach einem Unterbruch von wenigstens sechs Monaten eintritt, macht die versicherte Person ihren Anspruch geltend, indem sie der Arbeitslosenkasse folgende Unterlagen einreicht: a) den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung; b) die Arbeitgeberbescheinigungen der letzten zwei Jahre; c) das Formular 'Angaben der versicherten Person'; d. die weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt (Art. 29 Abs. 1 AVIV). Nötigenfalls setzt die Arbeitslosenkasse der versicherten Person eine angemessene Frist für die Vervollständigung des Dossiers und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam (Art. 29 Abs. 3 AVIV). Der Anspruch auf ALE erlischt, wenn er nicht innert dreier Monate nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird (Art. 20 Abs. 3 AVIG).

**1.5** Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Der versicherte Verdienst bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 37 Abs. 1 AVIV). Er bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Absatz 1 (Art. 37 Abs. 2 AVIV). Der Bemessungszeitraum beginnt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug, am Tag vor dem Eintritt eines anrechenbaren Verdienstaufschlags. Voraussetzung ist, dass vor diesem Tag mindestens zwölf Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegen (Art. 37 Abs. 3 AVIV).

**1.6** Sowohl das sozialversicherungsrechtliche Administrativverfahren als auch der kantonale Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] vom 6.10.2000). Danach haben Sozialversicherungsträger resp. das Sozialversicherungsgericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht (Urteil BGer 8C\_641/2019 vom 8.4.2020 E. 3.3.1).

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (Art. 61 lit. c ATSG) oder der verfügenden Verwaltungsstelle (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im

Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 429 E. 3.2; BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen; Urteil BGer 8C\_535/2017 vom 7.11.2017 E. 4.2; 8C\_307/2016 vom 17.8.2016 E. 5.3).

Der Untersuchungsgrundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ATSG; Art. 43 Abs. 3 ATSG; BGE 138 V 86 E. 5.2.3; Urteil 8C\_424/2022 vom 10.1.2023 E. 4.6.1). Die Mitwirkungspflicht kommt dabei naturgemäss insbesondere bei Tatsachen zum Tragen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und die ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können. Sofern eine Partei aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist sie verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Auf aufwendige Beweissmassnahmen kann verzichtet werden, wenn die Partei Unterlagen zum Beweis vorlegen könnte (Urteil BGer 8C\_588/2014 vom 11.5.2015 E. 6.1).

**1.7** Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 ATSG). Danach haben die beurteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten.

**2.** In Bestätigung der verfügten Anspruchsverweigerung führte die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid aus:

Die Beschwerdeführerin habe sich per 23. Mai 2025 beim zuständigen RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet. Die arbeitgeberähnliche Stellung in der B.\_\_\_\_\_ GmbH habe sie per 7. April 2025 (Konkurszeitpunkt) verloren; die Anspruchsvoraussetzungen seien somit mit der Anmeldung beim RAV (23.5.2025) kumulativ erfüllt gewesen. Per diesem Datum laufe die Rahmenfrist für den Leistungsbezug; die Rahmenfrist für die Beitragszeit entsprechend vom 23. Mai 2023 bis 22. Mai 2025. Innerhalb dieser Zeit müsse die Beschwerdeführerin mindestens 12 Beitragsmonate aufweisen.

Erstellt und unbestritten sei, dass die Beschwerdeführerin während der Rahmenfrist für die Beitragszeit ausschliesslich bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH angestellt gewesen sei (und keine Beitragszeiten aus einer Drittfirma habe). Aufgrund der Konkursöffnung (7.4.2025) und der Tatsache, dass die Anstellung sowie die arbeitgeberähnliche Stellung dadurch beendet waren, sei im vorliegenden Fall zur Prüfung des Lohnflusses und die allfällige Festlegung des versicherten Verdienstes der Zeitraum vom 8. April 2024 bis 7. April 2025 zu berücksichtigen.

Für den Nachweis der Beitragszeit sei massgebend, dass die Beschwerdeführerin eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt und hierfür einen Lohn erhalten habe. Der Lohn müsse tatsächlich ausbezahlt worden sein; der Lohnfluss müsse nachgewiesen sein.

Bei den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen handle es sich ausschliesslich um Selbstdeklarationen, anhand derer kein Lohnfluss nachgewiesen werden könne. Trotz Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen wie Bank- oder Postkontoauszüge, welche die Lohnüberweisungen bescheinigen würden, habe sie keine Unterlagen eingereicht.

Die Kasse habe beim Konkursamt Unterlagen einverlangt und erhalten. Aus den Erfolgsrechnungen der Arbeitgeberin der Jahre 2023-2025 gehe hervor, dass über das Konto 5000 'Löhne' Buchungen auf das Kontokorrentkonto der Beschwerdeführerin verbucht worden seien. Aufgrund der unvollständig vorliegenden Buchhaltungsunterlagen lasse sich jedoch für die Jahre 2023-2025 nicht nachvollziehen, ob eine Auszahlung an die Beschwerdeführerin (z.B. per Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto) erfolgt sei.

Damit aber sei kein Lohnfluss als Anspruchsvoraussetzung bewiesen; diese Beweislosigkeit gehe zu Lasten der versicherten Person. Die Beschwerdeführerin habe daher keinen Anspruch auf ALE.

**3.** Die Beschwerdeführerin macht geltend, seit 2015 bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH mit einem Jahreslohn von Fr. 50'000.-- angestellt gewesen zu sein. Die Anstellung sei per 30. Juni 2025 ordentlich gekündigt worden; am 7. April 2025 sei der Konkurs über die Firma eröffnet worden; ab diesem Zeitpunkt habe die Beschwerdeführerin keinerlei Einflussrechte mehr gehabt. Am 23. Mai 2025 habe sie sich vorsorglich bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und hierzu sämtliche gesetzlich vorgesehenen Unterlagen eingereicht: Arbeitsvertrag, Kündigung, Arbeitgeberbescheinigung, Lohnabrechnungen, Lohnausweise, Konkursbestätigung.

Sie sei am Schalter der Unia in Pfäffikon falsch informiert worden (hätte sich früher anmelden müssen, Insolvenzenschädigung zahle nur bis zum Konkursda-

tum). Durch die rechtswidrige Abweisung ihres Insolvenzenschädigungsanspruchs sowie die Falschaussage der Vorinstanz sei bei ihr ein Leistungsvakuum für die Zeit vom 8. April bis 22. Mai 2025 entstanden. Dennoch habe sie sich am 23. Mai 2025 vorsorglich angemeldet.

Sie habe den Lohnfluss ausreichend gemäss Art. 8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 und SECO-Weisung AVIG-Praxis ALE B32.3.3 belegt, wonach Lohnausweise vollwertige Beweise seien. Die Kontokorrent-Verbuchung beweise den Lohnfluss ebenso; die gegenteilige Ansicht sei willkürlich. Der Lohnausweis, der unterzeichnet der Steuerbehörde eingereicht worden sei, sei der höchstrangige Beweis mit höherer Beweiskraft als die Kontoauszüge. Die Nichtanerkennung verletze das Legalitätsprinzip. Nach dem Konkurs habe sie keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr gehabt.

Soweit behauptet werde, während laufender Rechtsmittelverfahren bestünden ihrerseits Meldepflichten, verstosse dies gegen Art. 5 BV und erfülle den Tatbestand der Amtsanmassung und Nötigung.

Die Auskünfte am Unia-Schalter seien objektiv falsch gewesen und würden Art. 51 AVIG widersprechen. Sie sei bewusst in die Irre geführt worden, in eine falsche Rechtsposition gedrängt und faktisch rechtlos gestellt worden, was eine Rechtsverweigerung darstelle.

Das vorinstanzliche Verfahren weise formelle Mängel auf. Sie habe zwei verschiedene Originale desselben Einspracheentscheids vom 21. August 2025 mit identischem Inhalt, ein Exemplar aber mit zusätzlichem Inhalt betreffend Rechtsgrundlage Art. 29 AVIV, und beide Exemplare aber ohne Unterschrift erhalten. Dies allein lasse Zweifel an der korrekten Aktenführung und Verfahrenssicherheit der Unia aufkommen. Es belege auch, dass keine Einzelfallprüfung vorgenommen worden sei.

Die Vorlage persönlicher Bankauszüge zu fordern, obwohl alle gesetzlich vorgesehenen Belege bereits eingereicht worden seien, sei rechtswidrig und verstosse gegen das Legalitätsprinzip, das Recht auf Privatsphäre und sei unverhältnismässig.

Indem die Vorinstanz von ihr den Nachweis verlange, von den C. \_\_\_\_\_ keine Löhne bezogen zu haben, kehre sie die Beweislast unrechtmässig um. Sie hätte bei der Ausgleichskasse oder beim Steueramt ohne weiteres klären können, ob Lohnmeldungen erfolgt seien. Stattdessen fordere sie von ihr einen unmöglichen Negativbeweis.

Die Unia widerspreche sich selbst mit den Aussagen, es sei kein Lohnfluss ausgewiesen und gleichzeitig festhalte, gemäss Arbeitgeberbescheinigung sei der

letzte Lohn im Februar 2025 ausbezahlt worden; entsprechend sei ein Lohnfluss bis Februar 2025 bewiesen und durch die Bestätigung des Konkursamts seien auch die weiteren Löhne bis Juni 2025 rechtlich abgedeckt.

Die Arbeitgeberbescheinigung sei nach Konkurseröffnung ausgestellt worden, als die Arbeitgeberin gar nicht mehr verfügungsberechtigt gewesen sei. Der Eintrag "letzte Auszahlung 20.2.2025" dokumentiere sodann lediglich, dass danach keine Auszahlungen mehr erfolgt seien, nicht aber das Erlöschen des Lohnanspruchs. Dass dieses Dokument durch ALK und RAV trotz Kenntnis vom Konkurs verwendet werde, sei rechtsmissbräuchlich.

Schliesslich liege eine Altersdiskriminierung vor. Die Beschwerdeführerin sei 64 Jahre alt und stehe unmittelbar vor dem ordentlichen AHV-Rententalter. Da sei eine rasche und faire Behandlung durch die ALV besonders wichtig aufgrund der faktischen Einschränkung der Chancen auf Wiedereingliederung. Anstatt den garantierten Anspruch auf ALE zu gewährleisten, werde sie durch die Vorinstanz systematisch entrechtet, was eine Altersdiskriminierung darstelle.

**4.** Sachverhaltsmässig ergibt sich aus den Akten:

**4.1** Der Beschwerdeführerin wurde am 4. Juni 2025 der Eingang ihrer Anmeldung per 23. Mai 2025 bestätigt. Gleichzeitig kündigte ihr die Vorinstanz die Prüfung der Anspruchsberechtigung an und forderte sie zur Einreichung von Unterlagen auf. Hierzu verwies sie auf einen Link, unter welchem die einzureichenden Unterlagen aufgelistet seien (Vi-act. 38; vgl. [www.arbeitslosenkasse.unia.ch](http://www.arbeitslosenkasse.unia.ch); eingesehen am 14.10.2025).

**4.2** Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 reichte die Beschwerdeführerin die Lohnabrechnungen Januar bis Juni 2025, die Lohnausweise 2024 und 2025 sowie die Bestätigung Lohnforderungen durch das Konkursamt ein (Vi-act. 25, 26, 27, 23). Im Begleitschreiben führte sie aus:

Gemäss den offiziellen SECO-Richtlinien (SECO-Weisung AVIG ALE, gestützt auf Art. 110 AVIG) und den geltenden gesetzlichen Vorgaben sind diese Dokumente ausreichend und rechtsgültig. Ein amtlicher Lohnausweis besitzt dabei eine höhere rechtliche Aussagekraft als einzelne monatliche Lohnabrechnungen, weshalb zusätzliche monatliche Abrechnungen für Juli bis Dezember 2024 nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der erwähnten Doppelkontrollen und der geforderten Bankauszüge möchte ich nach Rücksprache mit einer Rechtsberatung freundlich, aber bestimmt darauf hinweisen, dass eine pauschalisierte Datenerhebung ohne konkreten Verdachtsfall nicht vorgesehen ist. Bankauszüge dürfen meines Wissens ausschliesslich bei konkret begründeten Verdachtsfällen eingefordert werden und auch dann nur in sehr eingeschränktem Rahmen.

Die von mir eingereichten Lohnforderungen wurden zudem vom Konkursamt bereits offiziell bestätigt und die Buchhaltung wurde einer Prüfung durch das Audit unterzogen. Somit bestehen an der Rechtmässigkeit der Verbuchung meiner Lohndaten keinerlei Zweifel.

Dennoch bin ich selbstverständlich bereit, ergänzend detaillierte Auszüge aus der Geschäftsbuchhaltung zu liefern, sofern Sie mir die erwähnte konkrete SECO-Weisung bezüglich dieser umfassenden Doppelkontrolle mit Artikelnummer und exaktem Wortlaut zukommen lassen. Laut Ihrer Aussage gibt es eine solche Weisung, und ich bitte freundlich um deren Zusendung zur Klärung.

**4.3** Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 erinnerte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin an die Pflicht zur Einreichung der geforderten Unterlagen (Vi-act. 29). In einem separaten Schreiben desselben Tages forderte sie zudem die Einreichung von Kopien von Bank- oder Postkontoauszügen, welche die Lohnüberweisungen für den Zeitraum von zwei Jahren vor der Anmeldung zur Stellenvermittlung bescheinigen. Gemäss Weisung des Seco sei bei Personen, welche vor der Arbeitslosigkeit eine arbeitgeberähnliche Stellung innegehabt hätten, für die Prüfung erforderlich, ob tatsächlich ein Lohn im Sinne des Gesetzes bezogen worden sei. Bei Barauszahlung des Lohnes seien zudem der IK-Auszug, die Steueranlagung der letzten 2 Jahre und die Buchhaltungsunterlagen einzureichen (Vi-act. 28).

**4.4** Am 23. Juni 2025 antwortete die Beschwerdeführerin, sie habe am 16. Juni 2025 die erforderlichen Unterlagen bereits eingereicht. Die eingereichten Lohnabrechnungen, versteuerten Lohnausweise, Arbeitgeberbescheinigungen sowie die ordnungsgemäss abgerechneten Sozialabgaben erfüllten die gesetzlichen Nachweispflichten in vollem Umfang - und würden diese in ihrer Beweiskraft übersteigen. Die generelle Forderung nach Beweisen tatsächlich erhaltener Löhne sei ohne konkrete Verdachtsmomente rechtlich nicht haltbar. Weitere Unterlagen, namentlich Bankauszüge, reichte die Beschwerdeführerin keine ein (Vi-act. 28).

**4.5** Der von der Vorinstanz eingeholte IK-Auszug vom 6. Juni 2025 für die Jahre 2019 bis 2025 wies für das Jahr 2019 ein Einkommen von Fr. 36'000.-- und für die Jahre 2020 bis 2023 ein Einkommen von Fr. 50'000.-- aus (Vi-act. 39, 30).

Die Arbeitgeberbescheinigung vom 7. April 2025 - unterzeichnet durch den Ehemann - beziffert den letzten Monatslohn auf Fr. 4'166.--; der AHV-pflichtige Gesamtverdienst habe im Jahr 2023 Fr. 50'000.-- betragen, ebenso im Jahr 2024 und im Jahr 2025 von Januar bis und mit Juni Fr. 25'000.--. Zugleich wird notiert, die letzte Lohnzahlung sei am 20. Februar 2025 erfolgt (Vi-act. 22).

Die vom Ehemann der Beschwerdeführerin am 19. März 2025 unterzeichneten Lohnausweise weisen für das Jahr 2025 einen Lohn von Fr. 24'996.-- und für das Jahr 2024 einen solchen von Fr. 49'991.-- aus (Vi-act. 26).

Die undatierten Lohnabrechnungen der Monate Januar bis Juni 2025 weisen monatlich einen Bruttolohn von Fr. 4'166.67 aus (Vi-act. 27).

Im Konkursverfahren reichte die Beschwerdeführerin eine Forderung basierend auf einem Grundgehalt vor dem Konkurs von Fr. 4'166.65 ein (Vi-act. 23). Für die Zeit vom 1. März 2025 bis 7. April 2025 (Konkurseröffnung) wurde die Lohnsumme auf Fr. 5'379.60 beziffert, für die Zeit danach bis 30. Juni 2025 auf Fr. 12'228.98.

**4.6** Einspracheweise machte die Beschwerdeführerin neuerlich geltend, alle vom Gesetz geforderten Unterlagen bereits eingereicht zu haben; die Forderung nach Kontoauszügen verletze geltendes Recht (Vi-act. 15). Hierauf forderte die Vorinstanz beim zuständigen Konkursamt die Buchhaltungsunterlagen 2023 bis 2025 der B.\_\_\_\_\_ GmbH ein (Vi-act. 13). Weiter erklärte sie der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30. Juli 2025, bei allen von ihr eingereichten Unterlagen handle es sich um Selbstdeklarationen von ihr als Person in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche einen effektiven Lohnfluss nicht nachweisen könnten. Daher seien gemäss Weisungen des Seco weitere Abklärungen erforderlich und zulässig. Es wurden von ihr neuerlich konkrete Unterlagen eingefordert. Dies mit dem Hinweis: "Wenn Sie diese Frist verstreichen lassen, werden wir aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen entscheiden" (Vi-act. 12).

**4.7** Am 31. Juli 2025 reichte das Konkursamt die gewünschten Unterlagen ein (Buchhaltungsunterlagen B.\_\_\_\_\_ GmbH; Vi-act. 7-9). In der Erfolgsrechnung 2025 wurde ein Personalaufwand Fr. 94'372.74 ausgewiesen, im Jahr 2024 ein solcher von Fr. 188'745.48, im Jahr 2023 einer von Fr. 194'448.52. Der Buchhaltung 2025 ist sodann zu entnehmen, dass im Konto '5000 Löhne' monatlich "A.\_\_\_\_\_ Lohn Zahlbar" Fr. 3'064.18 (entsprechend Nettolohn gemäss Lohnabrechnung; vgl. Vi-act. 27) auf das Gegenkonto 1161, d.h. auf das Kontokorrentkonto der Beschwerdeführerin gebucht wurden (Vi-act. 8).

**4.8** Mit Schreiben vom 6. August 2025 bekräftigte die Beschwerdeführerin ihre Überzeugung, wonach der Vorwurf der Vorinstanz, sie habe den Lohnfluss nicht genügend belegt, und die Forderung nach Vorlage von Kontoauszügen und Buchhaltung rechtlich unhaltbar seien. Unterlagen stellte sie keine zur Verfügung.

**5.** Was die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung ihres Leistungsanspruchs vorträgt, ist unbegründet:

**5.1** Nicht zu beanstanden ist die fehlende Unterschrift auf dem Einspracheentscheid mit dem Vermerk "Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig". In Bezug auf sozialversicherungsrechtliche Verfügungen gilt rechtsprechungsgemäss keine generelle Unterschriftspflicht und ein entsprechendes Erfordernis ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz der Schriftlichkeit. Auch das Arbeitslosenversicherungsrecht verlangt keine persönlichen Unterschriften auf den Verfügungen. Da auch die Bestimmung betreffend Einspracheentscheid keine Unterzeichnung vorschreibt (vgl. Art. 52 Abs. 2 ATSG und Art. 12 Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11] vom 11.9.2002), liegt es nahe, die Frage der Unterschriftspflicht für Verfügungen und Einspracheentscheide gleich zu handhaben, zumal es sich bei Letzteren ebenfalls um Verfügungen handelt (vgl. zum Ganzen Urteil BGer 8C\_665/2022 vom 15.12.2022 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend ist die fehlende Unterschrift sodann kein Versehen, sondern offensichtlich Praxis der Vorinstanz (weshalb sie einen entsprechenden Vermerk anfügt), die bearbeitende Person ergibt sich sodann zweifelsfrei aus dem Entscheid selbst (in casu D.\_\_\_\_\_) und mit der handschriftlich unterzeichneten Vernehmlassung bekräftigt die Vorinstanz zweifelsfrei, dass der Einspracheentscheid ihrem tatsächlichen Willen entspricht. Weiterungen erübrigen sich.

**5.2** Unbegründet ist der Vorwurf, die Vorinstanz kehre in Sachen Lohnnachweis C.\_\_\_\_\_ die Beweislast um. Vielmehr anerkennt die Vorinstanz ausdrücklich, dass keine Beitragszeiten aus einem Drittbetrieb bestehen, mithin namentlich auch seitens der C.\_\_\_\_\_ keine Löhne nachzuweisen sind. Dass die Vorinstanz diesbezüglich vorerst ebenfalls Informationen einforderte, ist sodann nicht zu beanstanden, nachdem die Beschwerdeführerin gemäss eigener Darstellung als stellvertretende Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen ist (vgl. Beschwerde Ziff. 3.9).

**5.3** Soweit die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Falschauskunft vorwirft, so bleibt diese Aussage zum einen gänzlich unbelegt und zum andern ist sie irrelevant für die vorliegend strittige Frage der Erfüllung der Beitragszeit als Anspruchsvoraussetzung für ALE; Insolvenzenschädigung bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Zu ergänzen ist aber immerhin, dass die Insolvenzenschädigung von Gesetzes wegen nur ausnahmsweise nach der Konkursöffnung entstandene Lohnforderungen deckt; vorausgesetzt ist etwa, dass die versicherte Person in gutem

Glauben nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war (vgl. Art. 52 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG). Vorliegend wirkte die Beschwerdeführerin als Gesellschafterin der GmbH am Beschluss zur Konkursanmeldung selber mit.

**5.4** Was die Meldepflichten während eines hängigen Rechtsmittelverfahrens anbelangt, so zeigt die Beschwerdeführerin mitnichten einen Zusammenhang bzw. eine Massgeblichkeit ihrer Darstellung für das vorliegende Verfahren auf. Immerhin sei festgehalten, dass eine versicherte Person im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren eine Mitwirkungspflicht trifft und dies erst recht auch in dem von ihr angestrebten Rechtsmittelverfahren gilt. Sie ist verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken; auf aufwendige Beweismassnahmen kann verzichtet werden, wenn die Partei Unterlagen zum Beweis vorlegen könnte (vgl. oben E. 1.6). Zudem wurde die Beschwerdeführerin sowohl mit Verfügung vom 24. Juni 2025 als auch mit Schreiben vom 30. Juli 2025 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Kontrollpflichten weiterhin erfüllen müsse, auch wenn sie mit der verfügten Anspruchsverweigerung nicht einverstanden sei (Vi-act. 18, 12). Diese Information ist nicht zu beanstanden.

**5.5** Unbegründet ist der Vorwurf einer Altersdiskriminierung. Die Voraussetzungen für den Bezug von ALE sind vom Gesetz her altersunabhängig definiert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Personen unmittelbar vor dem ordentlichen Pensionsalter herabgesetzte Anforderungen gelten sollten oder die Voraussetzungen mit einem milderem Massstab überprüft werden sollen. Namentlich die hier strittige, erforderliche Beitragszeit muss auch bei einer 64-jährigen versicherten Person nachgewiesen sein.

**5.6** Was konkret die strittige Erfüllung der Beitragszeit anbelangt, so sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin auch hierzu unbehilflich:

**5.6.1** Soweit die Beschwerdeführerin die Rechtmässigkeit der Aufforderung zur Einreichung von weiteren Unterlagen wie Bankbelege bestreitet, so übersieht sie, dass die Versicherungsleistungen beanspruchende Person gestützt auf den Grundsatz von Art. 28 Abs. 2 ATSG unentgeltlich alle Auskünfte erteilen muss, die zur Abklärung des Anspruchs, zur Festsetzung der Versicherungsleistungen und zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlich sind. Bezogen auf das Arbeitslosenversicherungsrecht hält weiter Art. 29 Abs. 1 lit. d AVIV ausdrücklich fest, dass die versicherte Person zur Geltendmachung ihres Anspruches u.a. explizit die Informationen einzureichen hat, welche die Arbeitslosenkasse zur Beurteilung des Anspruches verlangt. Der Anspruch setzt u.a. die Erfüllung der Beitragszeit voraus. Diese hat erfüllt, wer während der verlangten Dauer eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (vgl. oben E. 1.3). Diese Tätigkeit

muss genügend überprüfbar sein, was unter anderem anhand der Lohnzahlungen erfolgen kann. Entsprechend durfte die Vorinstanz gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. d AVIV von der Beschwerdeführerin weitere Unterlagen, namentlich Bankkontoauszüge, einverlangen und die Beschwerdeführerin war verpflichtet, diese einzureichen.

**5.6.2** Kommt hinzu, dass die Vorinstanz ihren Bedarf an weiteren Unterlagen gegenüber der Beschwerdeführerin ausführlich erläutert hat. In Anbetracht der Rechtsprechung hat sie dabei durchaus korrekt darauf hingewiesen, dass für die Prüfung der Erfüllung der Beitragspflicht nicht Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin entscheidend sind, sondern der effektive Lohnfluss. Diesbezüglich können insbesondere bei Firmen, in welchen die antragstellende Person eine arbeitgeberähnliche Stellung innehatte, namentlich auch finanziell wesentlich beteiligt war, Buchhaltungsunterlagen höchstens Indizien aber keine Nachweise darstellen, handelt es sich doch - wie die Vorinstanz zu Recht ausführte - um Selbstdeklarationen. Selbst eine Abrechnung eines Lohnes mit den Sozialversicherungen oder die Versteuerung eines in einem Lohnausweis deklarierten Lohnes vermag keinen Nachweis zu erbringen, dass ein Lohn effektiv ausbezahlt worden ist.

Das Bundesgericht führt hierzu aus, als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss würden Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin lautendes Post- oder Bankkonto genügen; bei behaupteter Barauszahlung würden Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern (allenfalls in Form von Zeugenaussagen) in Betracht fallen. Höchstens Indizien für tatsächliche Lohnzahlung bildeten Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im Individuellen Konto (Urteil BGer 8C\_683/2024 vom 11.8.2025 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Von dieser Regelung im Einzelfall abzuweichen, rechtfertigt sich nur dort, wo ein Missbrauch im Sinne der Vereinbarung fiktiver Löhne, welche in Wirklichkeit nicht zur Auszahlung gelangt seien, praktisch ausgeschlossen werden könne (Urteil BGer 8C\_749/2018 vom 28.2.2019 E. 3.2). Dies ist namentlich etwa bei einer Einmann-GmbH nicht der Fall, weshalb hier besonders hohe Anforderungen an den Beweis zu stellen sind. Insbesondere ist hier zu verlangen, dass die Geschäfte (einschliesslich der Lohnzahlungen) zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter klar dokumentiert sind und buchungsmässig eindeutig behandelt werden (Urteil BGer 8C\_627/2017 vom 26.1.2018 E. 5.1).

Dieser Rechtsprechung entsprechend ist das Vorgehen der Vorinstanz entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden. Wohl handelt

es sich bei ihr nicht um eine Einmann-GmbH. Aber sie ist Gesellschafterin mit 50% Stammanteilen und zweiter Gesellschafter ist der Ehemann. Zudem bestand die Geschäftsführung nur aus diesen zwei Personen, wobei beide über Einzelunterschrift verfügten (vgl. [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch); eingesehen am 14.10.2025). Damit aber ist die Situation vergleichbar mit jener einer Einmann-GmbH und die Vorinstanz war geradezu gehalten, für den Nachweis eines Lohnflusses weitere Unterlagen einzufordern.

**5.6.3** Trotz mehrfacher Aufforderung und - wie aufgezeigt - korrekter Begründung der Aufforderung hat sich die Beschwerdeführerin durchwegs geweigert, die geforderten Unterlagen einzureichen. Die Vorinstanz drohte der Beschwerdeführerin dabei an, im Unterlassungsfall gestützt auf die vorliegenden Akten zu entscheiden, was ebenso wenig zu beanstanden ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 AVIV). Von sich aus hat die Vorinstanz zudem die Buchhaltungsunterlagen der Arbeitgeberin beim Konkursamt eingefordert und aus diesen zu Recht abgeleitet, dass auch sie einen tatsächlichen Lohnfluss nicht zu belegen vermögen, nachdem die Lohnzahlung auf das Kontokorrentkonto der Beschwerdeführerin gebucht wurde.

**5.6.4** Gegen effektive Lohnzahlungen spricht auch folgendes: Am 19. März 2025 hat die Arbeitgeberin die Anstellung der Beschwerdeführerin per 30. Juni 2025 gekündigt (für die Arbeitgeberin unterzeichnete der Ehemann; Vi-act. 34). In der Kündigung wird explizit festgehalten, aufgrund der wirtschaftlichen Situation sei eine Auszahlung der Lohnansprüche nicht gewährleistet. Am 7. April 2025 stellte der Ehemann die Arbeitgeberbescheinigung aus (Vi-act. 22); dergemäss ist die letzte Lohnzahlung am 20. Februar 2025 erfolgt. Ebenfalls am 7. April 2025 wurde der Konkurs eröffnet, am 22. Mai 2025 mangels Aktiven eingestellt (vgl. [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch); eingesehen am 14.10.2025). Bereits schon am 19. März 2025 stellte aber der Ehemann den Lohnausweis für das Jahr 2025 aus (gleichentags auch jenen für das Jahr 2024; Vi-act. 26), worin die Zahlung des vertraglichen Lohnes ausgewiesen ist. Die monatlichen Lohnabrechnungen tragen kein Datum; sie weisen monatliche Lohnzahlungen bis Ende Juni 2025 aus (Vi-act. 27). In der Buchhaltung 2025 wurde monatlich am 20. eines Monats die Lohnzahlung verbucht, mithin in Widerspruch zur Arbeitgeberbescheinigung und auch nach der Kündigung und nach der Konkursanmeldung, Konkurseröffnung und Konkurseinstellung mangels Aktiven. Der am 6. Juni 2025 ausgestellte IK-Auszug schliesslich weist weder für 2024 noch für 2025 Einträge auf (Vi-act. 30). Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin ist aufgrund dieser Unterlagen nicht die Beurteilung der Vorinstanz widersprüchlich, sondern die Unterlagen selbst sind es. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeiten und fehlenden Belegen, welche Licht ins Dunkel hätten bringen können, ist die vorinstanzliche Beurteilung, wonach die

Lohnausweise und Lohnabrechnungen reine Selbstdeklarationen darstellen, welche keinen effektiven Lohnfluss nachzuweisen vermögen, nicht zu beanstanden.

## **5.7**

**5.7.1** Hier strittige Anspruchsvoraussetzung ist die Erfüllung der Beitragszeit, d.h. die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während einer gesetzlichen Mindestdauer; die Ausübung muss genügend überprüfbar sein (vgl. oben E. 1.3). Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt dabei nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zu, wohl aber jener eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung. Soweit eine solche Beschäftigung nachgewiesen, der exakte ausbezahlte Lohn jedoch unklar geblieben ist, hat eine Korrektur über den versicherten Verdienst zu erfolgen. Nicht auszuräumende Unklarheiten hinsichtlich der exakten Lohnhöhe bei der Bestimmung des versicherten Verdiensts wirken sich nach der Rechtsprechung zum Nachteil des Versicherten aus. Dabei führt eine mangelnde Bestimmbarkeit der Lohnhöhe dazu, dass sich ein versicherter Verdienst im Sinn von Art. 23 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 40 AVIV nicht zuverlässig festlegen lässt, was in letzter Konsequenz auch die Verneinung eines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung zur Folge haben kann (vgl. Urteile BGer 8C\_683/2024 vom 11.8.2025 E. 2.3; 8C\_472/2019 vom 20.11.2019 E. 4.1 je mit weiteren Hinweisen).

**5.7.2** Vorliegend ist nach dem Gesagten aufgrund der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen nicht bloss kein exakter Lohnfluss ausgewiesen; vielmehr lässt sich gar kein ausbezahlter Lohn herleiten. Die Buchhaltungseinträge stehen in Widerspruch zu tatsächlichen Begebenheiten wie Kündigungsbegründung, Arbeitgeberbestätigung oder Konkursöffnung und -einstellung. Weitere Belege einzureichen, welche einen Lohnfluss nachweisen könnten, verweigerte die Beschwerdeführerin trotz mehrfacher Aufforderung und - wie aufgezeigt - zu Unrecht.

**5.7.3** Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, namentlich auch die Erfüllung der Beitragspflicht ist die Beschwerdeführerin beweispflichtig. Nicht auszuräumende Unklarheiten hinsichtlich der exakten Lohnhöhe bei der Bestimmung des versicherten Verdiensts wirken sich nach der Rechtsprechung zum Nachteil der Versicherten aus (vgl. oben E. 1.6; Urteil BGer 8C\_472/2019 vom 20.11.2019 E. 4.1). Dies gilt insbesondere da, wo die versicherte Person eine Mitwirkungspflicht trifft. Diesbezüglich ist vorliegend festzuhalten, dass die Vorinstanz trotz Weigerungshaltung der Beschwerdeführerin weitere Abklärungen tätigte und Buchhaltungsunterlagen beim Konkursamt einforderte, sie die Beschwerdeführe-

rin auf die Folgen ihrer Weigerungshaltung aufmerksam machte und sie von ihr Unterlagen einforderte, über welche nur sie verfügen konnte (Bankauszüge). Dies hat die Beschwerdeführerin mehrfach verweigert, weshalb die Unmöglichkeit, die Erfüllung der Beitragszeit nachzuweisen, zu ihren Lasten gehen muss. Zudem ist überhaupt kein Lohnfluss ausgewiesen, weshalb eine Beitragszeit gänzlich verneint werden muss, was zur Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzung führt.

**6.** Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet. Die Vorinstanz stellte zu Recht fest, aufgrund der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Weigerungshaltung der Beschwerdeführerin, geforderte Unterlagen einzureichen, lasse sich die Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG i.V.m. Art. 13 AVIG) nicht überprüfen, womit die Voraussetzung letztlich nicht erfüllt und ein Leistungsanspruch zu verneinen ist.

**7.** Es werden keine Kosten erhoben (Art. 61 lit. <sup>f</sup>bis ATSG).

**Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde\* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).
4. Zustellung an:
  - die Beschwerdeführerin (R)
  - die Vorinstanz (R)
  - und das Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, 3003 Bern (A).

Schwyz, 13. November 2025

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

**\*Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 27. November 2025